

AGB

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Minas Natursteine

§1 Regelungsbereich der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, Vertragsabschluss

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich eventueller Montageleistungen, Nachlieferungen und Beratungsleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind nicht verbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Mündliche Nebenabreden von Personen, die nicht ausdrücklich zur Vertretung der Firma Minas Natursteine berechtigt sind, haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Die Angestellten der Firma Minas Natursteine, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Die Firma Minas Natursteine ist dazu berechtigt, Aufnahmen wie zum Beispiel Fotos und dergleichen von ihren verkauften Produkten zu machen und diese für Werbezwecke zu verwenden.

§2 Preise, Zahlungen, Skonto

Unsere Preise gelten in EUR und verstehen sich ab Versandort ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Preise gelten vier Wochen ab Unterzeichnungsdatum des Vertrags. Sind längere Lieferfristen vereinbart und ändern sich die Löhne, Gehälter, Rohstoffkosten oder sonstige Preisgrundlagen, so ist die Firma Minas Natursteine berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise, die diese Veränderungen berücksichtigen, zu berechnen. Rechnungsbeträge sind bei Lieferung bzw. Ausführung der Leistung bar ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht abweichende Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind. Vereinbarte Skonti können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Skontierfrist für die Gesamtzahlung eingehalten wird. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Firma Minas Natursteine bestrittener Gegenansprüche durch den Kunden ist nicht statthaft, sofern sie nicht gerichtlich festgestellt sind. Werden schuldhaft Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, Scheck oder Wechsel nicht eingelöst oder tritt eine wesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ein, so werden sämtliche Forderungen, auch hierfür zahlungshalber hereingenommene Wechsel, sofort fällig.

§3 Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn wir den Versand durchführen oder zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet sind, wobei wir die Art des Versands und des Wegs frei bestimmen können, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Verpackung wird von uns nach besten Wissen und Gewissen ausgewählt. Haftung für Verpackungsmängel oder Schäden wird von uns jedoch nicht übernommen. Die versandfertige Ware muss sofort abgerufen werden, sonst sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen und Lagergebühren zu erheben. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Auch mit der Versandbereitschaftsmeldung geht die Gefahr auf den Besteller über.

§4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, auch aus Nebenleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, und bis zur Einlösung sämtlicher, der Firma Minas Natursteine, in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die der Firma Minas Natursteine, aus dem Geschäftsverhältnis zustehen, an die Firma Minas Natursteine bis zur Höhe Ihrer Forderung abgetreten. Unerheblich ist es, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wurde. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und ähnlichen Vertrags nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht in Verzug befindet, berechtigt und ermächtigt, und nur, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung an die Firma Minas Natursteine übergeht und der Kunde sich das Eigentum bis zur Zahlung vorbehält. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung an den Drittbesteller zur Zahlung an die Firma Minas Natursteine bekannt zugeben. Übersteigt der Wert der für die Firma Minas Natursteine bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als zehn Prozent, so ist diese verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit Sicherung nach Wahl freizugeben. Die Firma Minas Natursteine hat weiterhin das Recht, die Forderung gegenüber dem Dritten einzuziehen, wenn der Kunde die ihr gegenüber vereinbarte Zahlung nicht erfüllt. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Einziehungserklärung verpflichtet sich der Kunde auch, alle eingehenden Beträge aus dem Verkauf der Vorbehaltsware getrennt zu verwahren und sich jeder Verfügung über solche Forderung, wie eine Abtretung usw., zu enthalten. Trotz der abgetretenen Rechte bleibt der Kunde aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag persönlich verpflichtet und haftet neben dem neuen Käufer als Gesamtschuldner.

§5 Produktionszeiten, Produktions- und Lieferhindernisse, Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz etc.

Die Lieferzeiten der Firma Minas Natursteine werden nach bestem Wissen angegeben. Allerdings können sich Lieferzeiten, nachdem der Naturstein im Wesentlichen aus dem Ausland bezogen und in maßgeschnittener Handarbeit unikat hergestellt wird, verlängern. Hierauf hat die Firma Minas Natursteine keinen Einfluss, entsprechend werden die Produktionszeiten mit Circa-Angaben aufgesetzt. Sofern die angegebene Produktionszeit bei regulären Bestellungen um mehr als acht Wochen und bei Produktionen für Showroomausstellungen unserer Vertragspartner um zwölf Wochen überschritten wird, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung bezüglich dieses Liefergegenstandes vom Vertrag und, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ein Set handelt, auch von den übrigen Teilen dieses Sets, zurücktreten. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind für den Besteller wegen seines Rücktrittes ausgeschlossen. Die Dauer von Betriebsferien am jeweiligen Produktionsstandort ist der vereinbarten Produktionszeit hinzuzurechnen. Produktionshindernisse am jeweiligen Produktionsort, die nicht im Verantwortungsbereich der Firma Minas Natursteine oder ihrer Lieferanten bzw. Produzenten liegen, wie etwa höhere Gewalt, Hochwasser, Kälteeinbrüche ab minus zwei Grad, Infrastruktur- und Energieausfälle, Streiks, Mobilmachung, Krieg, Feuer und andere nicht vorhersehbare Umstände, die der vertragsgemäßen Produktion oder Lieferung entgegenstehen, berechtigen die Firma Minas Natursteine, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch etwa im Falle des Mangels an Rohstoffen am Produktionsort, den dortigen Ausfall von Arbeitskräften, die Nichtlieferung durch Unterlieferanten sowie bei gesetzlichen Beschränkungen bei Import- und Exportgeschäften. Betrifft ein durch Minas Natursteine erklärter Teilrücktritt einzelne Teile eines Sets, ist der Kunde seinerseits berechtigt, bezüglich der übrigen Teile des Sets vom Vertrag zurück zu treten.

§6 Mängelrügen und Durchführung der Gewährleistung

Natursteine sind Naturmaterialien, die nach Farbe und Materialbeschaffenheit sehr oft von der Bemusterung abweichen. Bemusterungen zeigen daher nur das allgemeine Aussehen des Natursteines. Vorgezeigte Muster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Für die in Marmor vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen usw. ferner bei Naturstein vorkommende Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern usw. wird keine Haftung übernommen, wie auch keineswegs eine Wertminderung des Marmors hieraus ableitbar ist. Bei dolomitischen Marmorarten kann es durch organische Stoffe fossilen Ursprungs und eisenhaltigen eingelagerten Mineralien vereinzelt zu Gelb- oder Braunfärbungen kommen. Die Ursache ist in der Regel die hohe Luftfeuchtigkeit sowie Sauerstoff aus der Luft. Der Kunde erkennt an, dass die vorstehend dargestellten Abweichungen des Natursteins von der Bemusterung sowie Verfärbungen keinen Mangel darstellen. Mängelrügen sind jeweils unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Äußerlich erkennbare Mängel sind innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Empfang der Ware oder Leistung zu rügen. Zeigen sich Mängel infolge von Materialfehlern oder unsachgemäßer Ausführung innerhalb der Gewährleistungszeit, so besteht ein Anspruch auf Nachbesserung. Der Kunde hat die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beseitigen. Ansonsten ist die Firma Minas Natursteine von der Mängelhaftung befreit. Sollte die Nachbesserung nach zweimaliger angemessener Fristsetzung misslingen, ist der Kunde berechtigt, die Mängel durch Fremdunternehmer beseitigen zu lassen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Weiterverarbeitung und Weiterverkauf der gelieferten Ware, soweit seitens des Nutzers nicht auf etwaige Mängel vor Weiterverarbeitung durch den Kunden hingewiesen und Mängelgewährleistungsansprüche innerhalb der siebentägigen Frist geltend gemacht werden. Handelsübliche geringe Abweichungen in Abmessung, Gewicht und Farbe der gelieferten Ware berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen.

§7 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Firma Minas Natursteine in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit für ihre gesetzlichen Vertreter oder die Erfüllungsgehilfen zwingend haftet oder eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gegeben ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Kunden entsprechend.

§8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Bei Geschäften mit ausländischen Firmen steht uns das Recht zu, Gerichtsstand und Anwendbarkeit des Rechts des Ursprungslands zu wählen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass bei der Durchführung des Vertrags sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergibt.